

Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von  
Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern sowie  
Fahrradanhängern für den privaten Gebrauch und für  
steuerbegünstigte Zwecke

ABKÜRZUNG

Förderung  
Lastenräder

Stand: November 2023

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage.....	3
2	Zuwendungszweck.....	4
3	Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger .....	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen .....	6
6	Antragstellung, Antragsprüfung .....	7
7	Bewilligung.....	8
8	Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid .....	8
9	Auszahlung der Zuwendung.....	9
10	Inkrafttreten .....	10

## 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

- (1) Mit einem finanziellen Anreiz möchte die Stadt Mannheim, vertreten durch den Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, einen Impuls zur Anschaffung und Nutzung von Lastenrädern sowie Fahrradanhängern in privaten Haushalten und bei Körperschaften des privaten Rechts setzen. Das Förderprogramm ist an Mannheimer Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und ihren Sitz in Mannheim haben, adressiert. Das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sorgt für beträchtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen in Mannheim. Die hohe Konzentration an Stickoxiden und Feinstaub in der Luft belastet zudem das Stadtklima. Aus klima-, aber auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen ist es notwendig, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern. Im Mannheimer Binnenverkehr soll der Radverkehrsanteil von 20 % weiter gesteigert werden.

Lastenräder und Fahrradanhänger besitzen erhebliches Potential, um verschiedene positive Effekte in einer Stadtgesellschaft zu erzeugen. Durch Lastenräder und Fahrradanhänger können beispielsweise der Transport von Einkäufen sowie der Weg zur Kindertagesstätte emissionsfreier sowie lärmindernder erfolgen. Des Weiteren werden auf diese Weise die Klimaschutzziele, die Verminderung des Parksuchverkehrs und die Verringerung des Parkdrucks vorteilhaft beeinflusst. Zudem können bei der Nutzung von Lastenrädern mit Kindern die positiven Assoziationen des Radfahrens nachhaltig bei der folgenden Generation vermittelt werden.

Für viele Menschen stellt ein Lastenrad eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche neue Mobilitäts-Option dar. Strecken bis zu fünf Kilometern können mit einem Fahrrad häufig schneller zurückgelegt werden als mit einem Kraftfahrzeug. Auch bei Lastenrädern kommen hierbei die üblichen Vorteile des Radfahrens (z.B. Befahren von durchlässigen Sackgassen, in Gegenrichtung geöffnete Einbahnstraßen, flexibles Parken) zum Tragen. Allerdings sind die vielfältigen Nutzungszwecke eines Lastenrades noch nicht jedem bekannt. Zugleich wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt als Hürde. Das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird unterschätzt.

Mit den „Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern sowie Fahrradanhängern für den privaten Gebrauch und für steuerbegünstigte Zwecke“ möchte die Stadt Mannheim<sup>1</sup> eine alternative Mobilität von Mannheimer Einwohnerinnen und Einwohnern sowie privatrechtlichen Körperschaften unterstützen und nachhaltig:

---

<sup>1</sup> Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen eines eigenen Förderprogramms ausschließlich die Beschaffung von E-Lastenrädern für Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen und Kommunen:  
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lastenraeder/>

- Treibhausgase, Feinstaub und andere Schadstoffe reduzieren;
  - (E-)Lastenräder sowie Fahrräder mit Anhänger als stilvolle und praktische Verkehrsmittel für den Alltag als Ersatz für ein Auto sichtbar machen;
  - mehr Menschen auf das Rad bringen und
  - die Kfz-Nutzung in Mannheim reduzieren.
- (2) Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlichen-inhaltlichen Abweichungen haben die Regelungen der speziellen Richtlinien vor denen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien Vorrang.

## **2 Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Anschaffung von (E-)Lastenrädern und Fahrradanhängern.

## **3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Mannheim sowie
- Körperschaften des privaten Rechts mit Sitz in Mannheim, die gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Lastenräder, Lastenpedelecs (auch E-Lastenräder genannt) sowie Fahrradanhänger:

- **Lastenräder** werden durch Muskelkraft fortbewegt und verfügen über mindestens zwei Räder sowie eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport (z.B. Lastenboden oder Kiste). In Abgrenzung zu Freizeit- und Sporträdern mit für den Privatgebrauch konzipierten Transportmöglichkeiten (Gepäckträger oder Fahrradkörbe) weisen Lastenfahrräder bestimmungsgemäß eine höhere Nutzlast/Zuladung sowie eine größere Transportfläche bzw. ein größeres Transportvolumen auf. Lastenräder sind speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert.
- **Lastenpedelecs** sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:
  - Maximale Motorleistung 250 W;
  - Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt).

Sie gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Neben den oben genannten Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec folgende Merkmale aufweisen:

- eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne fahrende Person) zusätzlich zur gängigen Nutzlast muss zugelassen sein,
  - eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport besitzen (Lastenboden oder Kiste)
- Als förderfähige Lastenräder bzw. Lastenpedelecs gelten auch sogenannte „**Longtails**“, wenn die Zuladung zusätzlich zur Nutzlast (ohne fahrende Person) mindestens 40 kg beträgt. Es handelt sich dabei um Fahrräder mit normaler Front, dafür mit verlängertem und verstärktem Heck. Mit entsprechendem Zubehör können auf dem Heck Lasten oder Personen transportiert werden. Diese Modelle sind nur in Verbindung mit entsprechendem nutzlast erhöhenden Lastenrad-Zubehör oder Vorrichtungen für den Personentransport zuwendungsfähig.
  - **Zubehör**, welches den Transport von Personen ermöglicht oder die generelle Nutzlast des Rades erhöht, ist förderfähig. Allgemeines Fahrradzubehör (z.B. Fahrradschlösser, Regenverdecke, Beleuchtung etc.) ist nicht förderfähig. Zubehör ist ausschließlich in Verbindung mit der Anschaffung eines (E-)Lastenrads zuwendungsfähig.
  - **Fahrradanhänger** für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30kg sind förderfähig. Zugelassen sind Transportanhänger oder Kinderanhänger. Nicht gefördert werden selbst gebaute Fahrradanhänger.

- (2) Förderfähig ist nur ein (E-)Lastenrad oder Fahrradanhänger pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet. Der Kauf eines (E-)Lastenrades oder Fahrradanhängers kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Mannheim gefördert werden. Eine weitere Förderung desselben Kaufs ist ausgeschlossen.
- (3) Gefördert werden ausschließlich Neufahrzeuge sowie neue Fahrradanhänger.
- (4) Beim Kauf eines (E-)Lastenrads wird ein zusätzlicher Nachhaltigkeitsbonus gewährt, wenn innerhalb von drei Monaten vor der Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung die Zahl der PKW im Haushalt um mindestens ein PKW reduziert wird.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- (1) Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses bewilligt.
- (2) Die Anschaffung eines Lastenrades (ohne Elektroantrieb) wird mit 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Einkaufspreis), maximal 400 €, gefördert.
- (3) Die Anschaffung eines Lastenpedelecs wird mit 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Einkaufspreis), maximal 800 €, gefördert.
- (4) Bei der Anschaffung eines Lastenrades (ohne Elektroantrieb) wird Inhaberinnen bzw. Inhabern des Familienpasses ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 100 € gewährt – maximale Zuschusshöhe 500 €.
- (5) Bei der Anschaffung eines Lastenpedelecs wird Inhaberinnen bzw. Inhabern des Familienpasses ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt – maximale Zuschusshöhe 1.000 €.
- (6) Die Anschaffung eines Fahrradanhängers wird mit 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Einkaufspreis), maximal 200 €, gefördert.
- (7) Die Anschaffung eines (E-)Lastenrades oder eines Fahrradanhängers wird für Inhaberinnen bzw. Inhaber des Sozialpasses oder des Familienpasses Plus mit 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Einkaufspreis) gefördert – die Obergrenze für Lastenräder beträgt 2.000 €.

- (8) Die Zuwendungen nach Abs. 2 bis 5 sowie Abs. 7 werden um einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus in Höhe von 500 € aufgestockt, wenn die Zahl der PKW im Haushalt bei Antragsstellung um mindestens 1 PKW reduziert wird und innerhalb der Bindefrist des Förderprogramms kein anderer PKW angeschafft wurde. Die Anschaffung von Fahrradanhängern im Abs. 7 ist hiervon ausgenommen.
- (9) Der Zuschuss wird bei Körperschaften als De-minimis-Beihilfe gewährt.

## 6 Antragstellung, Antragsprüfung

- (1) Die Antragstellung erfolgt ergänzend zu Ziffer 3.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen mit Hilfe des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Antragsformulars.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen haben Einwohnerinnen und Einwohner dem Antrag lediglich folgende Unterlagen beizufügen:
  - Angebot des ausgewählten (E-)Lastenrades oder Fahrradanhängers
  - Wohnsitznachweis (z.B. Kopie des Personalausweises)
  - Beiblatt
  - Ggfs. Kopie der Berechtigtenkarte des Familienpasses oder Kopie des Sozialpasses

Abweichend von Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen haben Körperschaften dem Antrag lediglich folgende Unterlagen beizufügen:

- Angebot des ausgewählten Lastenrades oder Fahrradanhängers
  - Freistellungsbescheid des Finanzamtes
  - Eine Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (Vordruck)
  - Beiblatt
- (3) Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Reihenfolge des Antragseingangs. Als eingegangen gelten nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene oder elektronisch eingereichte Antragsformulare mit den nach Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen und Ziffer 6 Abs. 2 dieser Richtlinien erforderlichen Antragsunterlagen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen.

## 7 Bewilligung

- (1) Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist:

Stadt Mannheim  
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung  
Glücksteinallee 11  
68163 Mannheim

- (2) Als Bewilligungszeitraum ist ein Zeitraum von drei Monaten festzulegen. Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Anschaffung des geförderten (E-)Lastenrads oder Fahrradanhängers tätigen muss. Der Bewilligungszeitraum kann bei Bedarf verlängert werden.
- (3) Bei Körperschaften ist der Zuschuss im Bewilligungsbescheid als De-minimis-Beihilfe zu bezeichnen.

## 8 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen und Ergänzungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen:

- (1) Abweichend von Ziffer 5.1 Satz 1 ANBest-P MA ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der dreijährigen Bindefrist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- (2) Ergänzend zu Ziffer 5.1 Satz 4 und 5 ANBest-P MA ist der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger aufzuerlegen, im Verwendungsnachweis die Fahrzeugidentifikationsnummer des (E-)Lastenrads anzugeben oder einen Bildnachweis des geförderten Fahrradanhängers einzureichen. Zum Erhalt des Nachhaltigkeitsbonus ist die Einhaltung der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu bestätigen und zu belegen.
- (3) Ergänzend zu Ziffer 9 ANBest-P MA ist zur Publizität Folgendes festzulegen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat während der dreijährigen Bindefrist einen zur Verfügung gestellten Aufkleber auf dem geförderten (E-)Lastenrad oder Fahrradanhänger sichtbar anzubringen.



- (4) Die Förderung ist im Bewilligungsbescheid weiter an folgende Bedingungen und Auflagen zu knüpfen:
- Das mit Hilfe der Zuwendung erworbene (E-)Lastenrad oder der erworbene Fahrradanhänger darf von Einwohnerinnen und Einwohnern nicht gewerblich oder freiberuflich, sondern nur für private Zwecke genutzt werden. Körperschaften dürfen das Lastenrad oder den Fahrradanhänger nur für steuerbegünstigte Zwecke nutzen.
  - Die zeitliche Bindung an den Zuwendungszweck und das Zuwendungsziel beträgt drei Jahre.
  - Für den Fall, dass innerhalb der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises kein Antrag auf Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus nach Ziffer 5 Abs. 8 dieser Richtlinien gestellt wird, wird die Bewilligung des Nachhaltigkeitsbonus unwirksam (auflösende Bedingung).
  - Die Bewilligung der Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihren bzw. seinen (Hauptwohn-)Sitz in eine andere Gemeinde verlegt, und wird entsprechend dem Zeitanteil an der Bindefrist unwirksam; die Bewilligung wird allerdings vollständig unwirksam, wenn die Sitzverlegung erfolgt, bevor die ersten 6 Monate der Bindefrist abgelaufen sind. Der Nachhaltigkeitsbonus nach Ziffer 5 Abs. 8 dieser Richtlinien entfällt in diesem Fall.
  - Die städtische Förderung ist nachrangig.
  - Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dürfen für denselben Zuwendungszweck von anderen öffentlichen Stellen keine weiteren Zuwendungen in Anspruch nehmen. Dies betrifft ebenfalls den Nachhaltigkeitsbonus.
  - Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat an einem Evaluationsverfahren der Bewilligungsbehörde teilzunehmen.

## 9 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 5 Abs. 2 bis Abs. 7 dieser Richtlinien erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Kaufbelegs in einer Summe.
- (2) Die Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus nach Ziffer 5 Abs. 8 dieser Richtlinien erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern für den privaten Gebrauch und für steuerbegünstigte Zwecke vom 01.01.2022 außer Kraft.